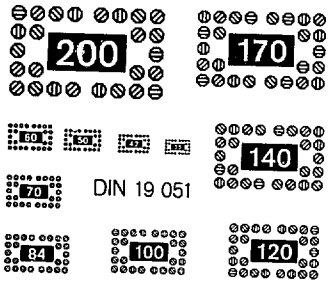

Statut

des

Verbandes der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen Deutschlands

nebst Anhang:

Streikreglement und Regulativ für Reise-, Kranken- und Sterbeunterstützung

Nach den Beschlüssen
[redacted]

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

A 97 - 05827

A 97 - 05827

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Statut.

1. Zweck des Verbandes.

§ 1.

Der Verband bezweckt die Vertretung der gewerblichen und berufssozialen Interessen seiner Mitglieder.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen.

b) Strenge Durchführung und Aufrechterhaltung der geltenden Arbeitsverträge (Lohntarife, Arbeitsgemeinschaften).

c) Gewährung unentgeltlichen Rechtsschutzes in gewerblichen Streitigkeiten, soweit sie aus dem Arbeitsverhältnis entstehen.

d) Pflege geselligen Verkehrs und Förderung allgemeiner Bildungsbestrebungen.

e) Wissenschaftliche und fachgewerbliche Vorträge und Diskussionen in den Mitgliederversammlungen.

f) Einrichtung von paritätischen Arbeitsnachweisen.

g) Gewährung von Unterstützungen bei Krankheits- und Todesfällen, auf der Reise und in besonderen Notfällen.

h) Förderung der Wahlen der Betriebsräte und Betriebsvertrauensleute, und Herbeiführung eines gedeihlichen Zusammenarbeitens mit denselben.

i) Pflege und Förderung des sozialen Genossenschaftsgedankens in Wort und Schrift.

§ 1a.

Der Verband kann seine Aufgaben restlos nur erfüllen, wenn demselben möglichst alle im Steinsetz- und Pflasterergewerbe beschäftigten Arbeiter angehören. Das ist nur zu erreichen, wenn derselbe seinen Mitgliedern in religiöser und politischer Einsicht keinerlei Gewissenszwang auferlegt. Es ist deshalb weder der Eintritt in den Verband, noch die Betätigung in demselben von irgendwelchen religiösen oder parteipolitischen Vorbedingungen abhängig zu machen; ebensowenig dürfen Mitglieder lediglich wegen ihrer religiösen oder politischen Anschauungen von Vertrauensämtern innerhalb des Verbandes entfernt werden. Die Vorstände und Funktionäre des Verbandes sind in erster Linie verpflichtet, diese auf die Wahrung der parteipolitischen Neutralität und die Pflege der Toleranz, sowie den Schutz der Minderheiten bezüglichen Bestimmungen gewissenhaft zu beachten.

Die Grundlage des Verbandes ist die demokratische Verfassung, das heißt, als Richtschnur für das Verhalten des Einzelnen und etwaiger Minderheiten haben die Beschlüsse der jeweiligen Mehrheit zu gelten.

§ 1b.

Der Sitz des Verbandes ist in Berlin. Er erstreckt sich über das ganze Reich und die an dasselbe angrenzenden Gebiete, soweit dem letzteren nicht allgemeine internationale Verträge entgegenstehen.

2. Mitgliedschaft.

§ 2.

Mitglieder des Verbandes können alle Steinsetzer, Pflasterer, Rammer, Pflastersteinarbeiter in Straßenbaubetrieben (Steinrichter usw.), Planarbeiter und Lehrlinge werden, sofern sie das Verbandsstatut für sich als rechtsverbindlich anerkennen.

Wo die örtlichen Verhältnisse es als zweckdienlich erscheinen lassen, können besondere Sektionen für die einzelnen Branchen und Lehrlingsabteilungen errichtet werden.

In den bestehenden einheitlichen Filialen ist eine Trennung nach Branchen nur nach vorangegangener beiderseitiger Zustimmung zulässig.

§ 3.

Das Eintrittsgeld für Neueintretende und solche Wiedereintretende, welche vorübergehend auf Grund des § 8 aus dem Verbande ausgeschieden waren, beträgt 2 Mk.

Die Anmeldung zum Eintritt in den Verband hat bei der dem Arbeitsort zunächst liegenden Filiale zu geschehen. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung oder mit deren Zustimmung durch den Filialvorstand.

Ist der Wohnort des die Aufnahme Beantragenden vom Sitz einer Filiale zu weit entfernt, so ist derselbe dem Zentralvorstand als Einzelmitglied zu überweisen.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn gegen den sich Meldenden die begründete Annahme vorliegt, daß er seine Mitgliedschaft gegen die Interessen des Verbandes mißbrauchen oder durch sein Verhalten die Interessen des Verbandes schädigen werde. Wird die Annahme beanstandet, so steht in strittigen Fällen dem Verbandsvorstande und in letzter Linie dem Verbandsausschuß die Entscheidung zu.

Für Wiedereintretende, welche früher auf Grund des § 9 ausgeschlossen worden sind, können die Filialen ein höheres Eintrittsgeld festsetzen. Außerdem verlängert sich für solche Wiedereintretende die Wartezeit für den Bezug von Reise-, Kranken- und Sterbeunterstützung um ein Jahr; in besonderen Fällen kann auf Antrag der beteiligten Filiale durch Beschluß des Hauptvorstandes eine längere Wartezeit festgesetzt werden.

Mitglieder, welche auf Grund eines Verstoßes aus der Organisation ausgeschlossen wurden, sind in jedem Falle mit entsprechender Strafe aufzunehmen, selbst auch dann, wenn sie auf dem Umwege über eine andere Organisation dem Verbande wieder beitreten wollen.

Für abhanden gekommene Bücher und Karten ist der Betrag von 2,— Mk. zu entrichten.

§ 4.

Der Beitrag einschließlich unentgeltlicher Lieferung des Fachorgans beträgt:

	bis	1,49	Mk.	Stundenlohn	0,70	Mk.
von 1,50	„	1,99	„	„	1,05	„
„ 2,00	„	2,49	„	„	1,40	„
„ 2,50	„	2,99	„	„	1,75	„
„ 3,00	„	3,49	„	„	2,10	„
„ 3,50	„	3,99	„	„	2,45	„
„ 4,00	„	4,49	„	„	2,80	„
„ 4,50	„	4,99	„	„	3,15	„
„ 5,00	„	5,49	„	„	3,50	„
„ 5,50	„	5,99	„	„	3,85	„
„ 6,00	„	6,50	„	„	4,20	„

Mit je 50 Pfg. weiterer Erhöhung des Stundenlohnes steigt der Wochenbeitrag um weitere je 35 Pfg.

Die Wochenbeiträge sind auch von streikenden und ausgesperrten Mitgliedern zu zahlen.

Die Filialen sind **verpflichtet**, zu vorstehenden Beiträgen lokale Zuschläge in beliebiger Höhe zu erheben. Die sich hieraus ergebenden Einnahmen fließen unverkürzt in die Lokalkasse.

Nichtzahlung der lokalen Extrabeiträge zieht dieselben statutarischen Folgen nach sich, wie die Nichtzahlung der Wochenbeiträge. Die lokalen Beiträge sind stets am Arbeitsorte zu zahlen. In der Zeit vom 15. Dezember bis 15. März kann auf Beschluß der Filialen die Erhebung der Extrabeiträge ausgesetzt werden.

§ 5.

Extrabeiträge.

Bei Lohnkämpfen von größerem Umfange ist der **Hauptvorstand berechtigt**, Extrabeiträge auszuschreiben. **Die Höhe derselben richtet sich nach dem wirklichen Bedarf und darf der in einer Woche zu erhebende Extrabeitrag im Höchstfalle zusammen mit den Wochenbeiträgen die Höhe eines Stundenlohnes nicht überschreiten.**

Mitglieder, die in einer Kalenderwoche weniger als drei Tage gearbeitet haben, sind von den Extrabeiträgen befreit. Die Arbeitslosigkeit ist jedoch durch Vorlage der Lohndüte oder sonstiger Beweismittel nachzuweisen.

§ 6.

Arbeitslose, sofern sie keine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen, und kranke Mitglieder, können Arbeitslosenmarken kleben, sofern die Dauer der Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit wenigstens 4 Tage in einer Kalenderwoche andauert. Mehr als 20 Arbeitslosenmarken dürfen in einem Jahre nicht geklebt werden. Bei länger andauernder Arbeitslosigkeit müssen wenigstens die Beiträge der untersten Klasse gezahlt werden. Die niedrigsten Beiträge zahlen gleichfalls die Mitglieder, die Arbeitslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen.

Arbeitslose müssen sich behufs Kontrolle jede Woche beim Ortskassierer oder im Arbeitsnachweis melden. Wer sich nicht meldet, hat keinen Anspruch auf die Arbeitslosen- resp. untersten Beitragsmarken. Mitglieder, die infolge Krankheit an der rechtzeitigen Meldung verhindert waren, müssen sich, falls sie Arbeitslosenmarken beanspruchen, diese nach ihrer Wiederherstellung kleben lassen.

Auch kranke Mitglieder haben die Pflicht, sich innerhalb 10 Wochen zur Kontrolle zu melden, da dieselben sonst Gefahr laufen, ihrer Anrechte verlustig zu gehen.

§ 7.

Dauernde Erwerbsunfähigkeit.

Mitglieder, welche länger als 26 Wochen erwerbsunfähig sind und es voraussichtlich auf längere Zeit bleiben werden, sind, sofern dieselben den Anspruch auf Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft noch nicht erworben haben, für die 26 Wochen überschreitende Dauer der Erwerbsunfähigkeit von jeder Beitragspflicht befreit, haben also auch keine Arbeitslosenmarken zu kleben. In der beitragsfreien Zeit ruhen die sämtlichen Rechte

solcher Mitglieder. Nach Wiedererlangung ihrer Arbeitsfähigkeit können dieselben unter Anrechnung der früher erworbenen Rechte dem Verbande ohne weiteres wieder beitreten.

Die Befreiung von der Beitragspflicht kann nur auf Beschluß des Hauptvorstandes geschehen.

§ 8.

Der Austritt aus dem Verbande ist jederzeit gestattet; jedoch ist der Ausscheidende verpflichtet, den Filialvorstand von seinem Vorhaben in Kenntnis zu setzen und die Beiträge bis zum Termin des Austritts zu entrichten.

§ 9.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt, wenn dasselbe

a) den Bestimmungen des Statuts und den verbindlichen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt;
b) Handlungen begeht, welche die Interessen des Verbandes schädigen oder den Grundsätzen desselben zuwiderlaufen;
c) Veruntreuungen, Fälschungen und andere Verbrechen und Vergehen begangen hat, denen eine gemeine Gesinnung zugrunde liegt;
d) mit seinen Beiträgen und Extrabeiträgen mehr als 10 Wochen im Rückstande ist.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht der Berufung an die höheren Verbandsinstanzen zu. Die Berufung muß innerhalb drei Monaten nach Bekanntgabe des Ausschlusses geschehen.

§ 10.

Ehrenmitgliedschaft.

Mitglieder, welche infolge anerkannter Invalidität völlig erwerbsunfähig geworden sind, können, sofern sie dem Verbande mindesten 15 Jahre angehört haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit. Mit Erwerb der Ehrenmitgliedschaft erlischt der Anspruch auf Krankenunterstützung.

Die Mitgliedsbücher der Ehrenmitglieder sind dem Zentralvorstand alljährlich einmal zu einer von diesem näher zu bestimmenden Zeit zur Abstempelung einzusenden. Sofern dies nicht geschieht, geht das Anrecht auf Unterstützung verloren.

§ 11.

Unterstützungen.

Der Verband gewährt Unterstützungen:

1. bei Streiks, Aussperrungen und Maßregelungen; bei Streiks und Aussperrungen aber nur dann, wenn die im Streikreglement festgesetzten Bedingungen erfüllt sind;
2. in gewerblichen und solchen Rechtsstreitigkeiten, welche die sozialpolitische Gesetzgebung betreffen; in besonderen Fällen kann der Rechtsschutz auch den Witwen verstorbener Mitglieder gewährt werden, sofern es sich um Erlangung von Witwenrente handelt;
3. in Fällen, wo ein Mitglied infolge seines Eintretens für die Interessen des Verbandes des Rechtsschutzes bedarf;
4. in besonderen Notfällen;
5. in Fällen von Maßregelung und Inhaftierung, soweit dieselbe infolge der Wahrnehmung von Verbandsinteressen erfolgt ist;
6. bei Krankheitsfällen der Mitglieder;
7. bei Todesfällen der Mitglieder und deren Ehefrauen;
8. auf der Reise.

§ 12.

Die Unterstützungen zu 2, 3 und 4 sind aus den Filialkassen zu bestreiten.

Die Unterstützungen zu 1, 5, 6, 7 und 8 werden aus der Hauptkasse bestritten (vergleiche die entsprechenden Regulative).

Bei Maßregelung oder Haft von längerer Dauer als 14 Tage kann für Verheiratete ein Zuschuß zur Wohnungsmiete gezahlt werden.

Ist ein Antrag zu 2, 3 oder 4 von dem zuständigen Filialvorstand als begründet anerkannt, die Filiale jedoch außerstande, die Unterstützung aus eigenen Mitteln zu gewähren, so können, wenn der Stand der Kasse dies zuläßt, derartige Unterstützungen auch aus der Hauptkasse gewährt werden. In solchem Falle hat der Vorstand der Filiale ein Gutachten über das Gesuch beizufügen. Einzelmitglieder haben sich den vom Zentralvorstand angeordneten Kontrollvorschriften zu fügen.

§ 13.

Mitglieder, welche dem Verbande seit mindestens 13 Wochen angehören (Wiedereingetretene nach 1¼ Jahr) und ihren Zahlungsverpflichtungen nachgekommen sind, erhalten Reiseunterstützung nach Maßgabe des Regulativs. — Werden Mitglieder durch Aussperrung, Maßregelung oder Arbeitseinstellung zur Abreise gezwungen, so kann mit Genehmigung des Zentralvorstandes die Reiseunterstützung erhöht und ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft sofort gewährt werden. In diesem Falle können auch Nichtmitglieder unterstützt werden.

§ 14.

Aus den vorstehend angegebenen Berechtigungen und Unterstützungen erwächst den Mitgliedern kein klagbares Recht gegen den Verband. Die Leistungen werden nach dem jedesmaligen Stand der Kasse bemessen.

5. Verwaltung des Verbandes.

Die Verwaltungskörperschaften des Verbandes sind:

a) der Hauptvorstand,
b) der Verbandsbeirat,
c) der Verbandsausschuß,
d) die Filialvorstände,
e) der Verbandstag.

A. Der Hauptvorstand.

§ 15.

Der Hauptvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, zwei Sekretären und sechs Beisitzern, von denen gleichzeitig drei als Revisoren fungieren. Mitglieder des Hauptvorstandes und des Ausschusses dürfen kein Hauptamt in der am Orte befindlichen Filiale begleiten.

§ 16.

Die Vertretung des Verbandes nach innen und nach außen, desgl. die Besorgung aller Angelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut dem Verbandsbeirate, dem Ausschuß, den Filialvorständen oder dem Verbandstage vorbehalten sind, ist dem Zentralvorstand übertragen, welchem alle Funktionen und Rechte zustehen, die das Gesetz dem geschäftsführenden Gesellschafter einräumt. Namentlich hat der Zentralvorstand:

1. den Verband den Staatsregierungen, den Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
2. die Aufrechterhaltung des Verbandsstatuts zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;
3. den Verbandstag einzuberufen bezw. außerordentliche Verbandstage zu beantragen;
4. bezüglich der Verwendung der ihm statutenmäßig zufließenden Gelder halbjährlich Kassenbericht zu erstatten;
5. in dringenden Fällen außerordentliche, den Statuten und Zwecken des Verbandes nicht zuwiderlaufende Maßregeln zu veranlassen;
6. statistische Erhebungen, das Steinsetzer- (Pflasterer-) gewerbe betreffend, vorzunehmen und zu veröffentlichen;
7. die Agitation für den Verband in zweckmäßiger Weise zu betreiben;
8. für die Gesamtheit der jeweiligen Mitglieder im eigenen Namen die Ansprüche des Verbandes gerichtlich geltend zu machen, wozu dem Vorstand hiermit ausdrücklich die Vollmacht ein für allemal erteilt wird.

§ 17.

Die Wahl der angestellten Zentralvorstandsbeamten geschieht, und zwar für jeden in einem besonderen Wahlgange, durch den Verbandstag mittels Stimmzettel und absoluter Majorität. Dieselben dürfen kein weiteres Amt in der Organisation bekleiden. Die Amtsdauer des Zentralvorstandes erstreckt sich von einem Verbandstage bis zum nächsten. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes entscheidet Mehrheitsbeschluß. Die Beisitzer dürfen kein Hauptamt in ihrer Filiale bekleiden.

§ 18.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode einer der Vorsitzenden oder der Kassierer aus, oder ist eines dieser Vorstandsmitglieder an der Ausübung seines Amtes dauernd verhindert, so erfolgt die Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer durch den Verbandsbeirat.

Wer von den Mitgliedern des Zentralvorstandes dreimal hintereinander ohne Entschuldigung in den Sitzungen fehlt, scheidet aus.

§ 19.

Zur Vertretung des Verbandes ist der Vorsitzende und im Falle der Verhinderung desselben dessen Stellvertreter befugt.

B. Der Verbandsbeirat.

§ 19 a.

Der Verbandsbeirat besteht aus drei besoldeten und drei unbesoldeten Mitgliedern des Hauptvorstandes, dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses, den Gauleitern und je einem Vertreter der vorhandenen Gaue.

Der Verbandsbeirat hat bei wichtigen Anlässen zusammenzutreten. Als solche gelten u. a. Entscheidungen über umfassende Lohnbewegungen, Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen von umfassender Bedeutung usw. Ferner gilt der Beirat als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Verbandsausschusses, sofern es sich um

Streitfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Gegen die Berufungsurteile des Verbandsbeirats ist Rekurs an den Verbandstag als letzte Instanz zulässig.

Der Verbandsbeirat wird durch den Verbandstag gewählt.

C. Der Verbandsausschuß.

§ 20.

Die Kontrolle der Tätigkeit des Hauptvorstandes wird durch einen Ausschuß ausgeübt, der über Beschwerden der Mitglieder gegen den Hauptvorstand zu entscheiden hat. Soweit es sich um Beschwerden in Unterstützungsfragen handelt, entscheidet der Ausschuß endgültig. Gegen die Entscheidungen desselben, die sich auf Fragen von grundsätzlicher Natur beziehen, ist Berufung an den Verbandsbeirat zulässig.

Der Ausschuß besteht aus fünf Personen. Dieselben dürfen kein weiteres Hauptamt in der Organisation bekleiden.

Die Amtsdauer des Ausschusses läuft von einem Verbandstag zum andern. Auf dem Verbandstag hat der Vorsitzende über die Tätigkeit des Ausschusses in der Amtsperiode Bericht zu erstatten.

Zentralvorstand und Ausschuß dürfen nicht an einem und demselben Orte sein.

Beschwerden an den Ausschuß sind innerhalb von zwei Monaten vom Tage des der Beschwerde zugrunde liegenden Beschlusses oder Vorkommnisses gerechnet, einzureichen. Später eingehende Beschwerden bleiben unberücksichtigt.

Der Sitz des Ausschusses ist in Dresden.

D. Die Filialen.

§ 21.

An der Spitze jeder Filiale steht ein Filialvorstand von mindestens drei Mitgliedern. Der Filialvorstand, insbesondere auch der Vorsitzende desselben, hat innerhalb seines Geschäftskreises die gleichen Rechte und

Pflichten, wie die in den §§ 13 u. ff. dem Hauptvorstande erteilten und auferlegten.

Die Filialvorstände haben die Pflicht, die Geschäfte der Filiale gemäß den Satzungen des Verbandes und den Beschlüssen der Verbandstage zu führen. Sie haben weiter die Pflicht, die statutgemäßen Anordnungen des Hauptvorstandes zur Durchführung zu bringen, ebenso die Beschlüsse ihrer resp. Filialen, sofern dieselben nicht gegen die Satzungen des Verbandes oder sonstige allgemein bindende Beschlüsse der Verbandstage verstoßen. Die Filialvorstände haben weiter die Filiale im Verbandsvorstande, den Betriebsräten und Betriebsobmännern, sowie dritten Körperschaften und Personen gegenüber zu vertreten.

Bei den Filialvorständen haben die Anmeldungen zum Eintritt in den Verband, sowie die Austritts-Erklärungen zu erfolgen. Ferner liegt denselben die Einziehung der Mitgliederbeiträge ob, auch nehmen dieselben die Anträge auf Gewährung von Unterstützungen entgegen und zahlen dieselben eventuell aus.

Die Abgrenzung der Filialen ist den Mitgliedern derselben überlassen.

Wenn die Zahl der an einem Orte zur Aufnahme in den Verband sich Meldenden zur Bildung einer Filiale nicht genügt, können dieselben vom Zentralvorstand als Einzelmitglieder aufgenommen werden.

Die Wahl des Filialvorstandes hat in einer Generalversammlung, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß einzuladen sind, zu erfolgen.

§ 22.

Die Filialvorstände haben die Wahlen der Betriebsräte und Betriebsvertrauensleute nach dem Gesetz vom 18. Januar 1920 vorzubereiten und nach Möglichkeit zu leiten, sowie die Verbindung mit denselben aufrecht zu erhalten. Sie haben die Betriebsräte und Vertrauensleute ihres Bezirks nach Bedarf zu besonderen Zusammenkünften einzuladen und die sie angehenden Fragen mit ihnen zu besprechen.

§ 23.

Von den Einnahmen an Eintrittsgeldern und Wochenbeiträgen haben die Filialen 80 Prozent, gleich vier Fünftel, an die Hauptkasse abzuführen. Die Absendung dieser Beiträge hat jeden Monat zu erfolgen; am Schlusse des Quartals, spätestens 14 Tage nach Schluß desselben, hat die endgültige Abrechnung zu erfolgen. Filialen, welche ohne Grund länger mit der Abrechnung im Rückstande bleiben, erhalten keine Unterstützungen, keine Zuschüsse und auch kein Fachorgan.

Zum Zweck der Abrechnung erhält jede Filiale kurz vor Schluß des Quartals zwei Formulare zugestellt, welche übereinstimmend mit dem Kassabuch auszufüllen und den Revisoren zur Prüfung vorzulegen sind. Eines dieser Formulare geht mit den Beiträgen an den Zentralvorstand, während das andere am Orte verbleibt. In den Formularen ist auch über die am Orte verbleibenden Gelder Rechnung zu legen.

Filialen, welche mit den ihnen verbleibenden Geldern nicht auskommen und den Nachweis führen, daß sie erhebliche regelmäßige Beiträge für Arbeitersekretariate, Volkshäuser und ähnliche Institutionen erheben, können auf Beschluß des Hauptvorstandes Zuschüsse in Höhe von 5 bis 10 Prozent der Beiträge besonders erhalten.

§ 24.

Betriebsräte und Betriebsobmänner.

Die in dem Gesetz vom 18. Januar 1920 vorgesehenen Betriebsräte und Betriebsvertrauensleute können ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie in engster Fühlung mit dem Verbande stehen. Es ist daher die Pflicht der betreffenden Kollegen, dem Verbande anzugehören, und andererseits ist es die Pflicht der Verbandsgenossen, als Betriebsräte und Vertrauensleute nur Verbandsmitglieder zu wählen, und zwar nach Möglichkeit solche, die über ein möglichst hohes Maß von betriebstechnischen, sozialpolitischen und wirtschaftlichen Kenntnissen verfügen.

Die Betriebsräte und Betriebsobmänner der einzelnen Tarifbezirke werden je nach Bedarf von den zu-

ständigen Filialvorständen, wo mehrere Filialen zu einem Tarifbezirk gehören: von dem Obmann der Schlichtungskommission oder dem Gauleiter, zu Besprechungen zusammen berufen, sofern es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesamtheit der Betriebsräte und Betriebsobmänner des Bezirks angehen.

Die hierdurch entstehenden Kosten, soweit sie nicht durch Gesetz geregelt sind, werden aus dem lokalen Fonds bestritten.

Die Betriebsräte und Betriebsobmänner sind nicht berechtigt, irgendwelche Maßnahmen einzuleiten, die zu den Aufgaben des Verbandes gehören. Für irgendwelche Maßnahmen, die im Gegensatz zu dieser Bestimmung von ihnen eingeleitet werden, kann der Verband nicht haftbar gemacht werden.

§ 25.

In der Regel findet monatlich eine Mitgliederversammlung statt; die Festsetzung derselben ist den Mitgliedern oder dem Vorstand überlassen.

§ 26.

Die Verbandsutensilien, Kassenbestände usw. sind Eigentum des Verbandes.

Im Falle der Auflösung einer Filiale ist der jeweilige Vorstand derselben verpflichtet, die sämtlichen vorhandenen Verbands-Utensilien und den Kassenbestand nebst revidierter Abrechnung sofort an den Zentralvorstand abzuführen. Für die Ausführung dieser Bestimmungen haften die sämtlichen Vorstandsmitglieder und die Revisoren solidarisch.

E. Der Verbandstag.

§ 27.

Alle drei Jahre findet der Verbandstag statt.

Derselbe besteht aus Vertretern der Filialen, und zwar wählen Filialen mit wenigstens 200 Mitgliedern einen Vertreter; größere Filialen können auf je weitere 200 Mitglieder einen Vertreter mehr entsenden. Kleinere

Filialen werden zu Wahlabteilungen von je 200 Mitgliedern zusammengelegt, die gemeinsam einen Vertreter zu wählen haben.

Die Einteilung der Wahlkreise erfolgt durch den Hauptvorstand.

Die Art des Wahlverfahrens bestimmen die einzelnen Filialen; Bedingung ist, daß die Wahl geheim erfolgt.

§ 28.

Der Termin für den Zusammentritt des Verbandstages wird vom Zentralvorstand festgesetzt und muß der Zeitpunkt desselben mindestens vier Monate vorher im Verbandsorgan bekanntgegeben werden. Die Wahlen der Delegierten müssen 14 Tage vor Zusammentritt des Verbandstages vollzogen sein.

§ 29.

Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn 25 Filialen oder der Zentralvorstand und der Verbandsausschuß einen solchen beantragen, und wenn sich die Mehrheit der Mitglieder durch Urabstimmung (siehe folgenden Abschnitt) über einen diesbezüglichen Antrag für denselben erklärt hat. In ganz dringenden Fällen ist der Verbandsbeirat berechtigt, auch ohne vorangegangene Urabstimmung einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.

Die Bekanntgabe des Termins und die Veröffentlichung etwaiger Anträge hat so frühzeitig als möglich zu geschehen.

§ 30.

Jede Filiale sowohl als auch der Zentralvorstand und der Ausschuß sind berechtigt, Anträge zur Verhandlung und Beschlußfassung durch den Verbandstag zu stellen. Die Einsendung derselben muß spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritt des Verbandstages erfolgen.

§ 31.

Die Tätigkeit des Verbandstages erstreckt sich auf:

1. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Verbandskörperschaften;

2. Festsetzung der Gehälter der Verbandsbeamten;
3. Wahl der Verbandskörperschaften;
4. Entscheidung über den Sitz des Zentralvorstandes und Ausschusses;
5. die Bestimmung des Ortes des nächsten Verbandstages;
6. Beschlußfassung über alle statutengemäß eingebrachten Anträge des Zentralvorstandes, Ausschusses und der Filialen resp. Mitgliedschaften;
7. Beschlußfassung über allgemeine Tarif- und Berufsfragen.

§ 32.

Von den Mitgliedern des Zentralvorstandes haben die angestellten Beamten, ebenso die Gauleiter auf dem Verbandstage anwesend zu sein.

6. Urabstimmung.

§ 33.

Werden durch Gesetz bedingte Statutenänderungen notwendig oder im Interesse des Verbandes ratsam, so haben, wenn dadurch die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages erspart werden kann, die leitenden Verbandsinstanzen die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten. Die Urabstimmung muß zu dem vom Zentralvorstand festgesetzten Termin erfolgen.

7. Fachorgan.

§ 34.

Publikationsorgan des Verbandes ist die „Allgemeine Steinsetzer-Zeitung". Dieselbe wird den Mitgliedern kostenlos zugestellt und den Filialvorständen resp. Vertrauensleuten in der der Mitgliederzahl entsprechenden Anzahl von Exemplaren portofrei zugesandt. Die Art der Verteilung ist den Filialen überlassen.

Für die Schriftleitung der „Allgemeinen Steinsetzer-Zeitung" gelten hinsichtlich parteipolitischer Neutralität, Toleranz und Schutz der Minderheiten die in § 1a festgelegten Grundsätze. Als ein Abweichen von diesen Grundsätzen ist es nicht zu betrachten, wenn zur Erörterung von gewerkschaftlichen Fragen in der politischen Presse oder den politischen Parteien auch das Fachorgan kritisch Stellung nimmt.

8. Verbandsvermögen.

§ 35 a.

Die Einkünfte des Verbandes bestehen: 1. aus den Eintrittsgeldern; 2. aus den Beiträgen; 3. aus den etwa zugewendeten Geschenken und Legaten.

§ 35 b.

Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und setzt sich zusammen aus: 1. den zinsbar angelegten Kapitalien; 2. den Kassenbeständen; 3. dem Inventar des Verbandes.

Betreffs der in den Filialkassen vorhandenen Gelder steht dem Zentralvorstand das Recht der jederzeitigen Kontrolle zu und ist den diesbezüglichen Anordnungen des Zentralvorstandes stattzugeben.

Die Gauleiter sind berechtigt, jederzeit die Kassen der Filialen ihres Gaues zu revidieren.

§ 35 c.

Der bare Kassenbestand in der Hauptkasse soll, sofern keine Streiks zu unterstützen sind, in der Regel die Summe von 1000 Mk. nicht übersteigen, der Ueberschuß ist bei einem sicheren Institut zinstragend anzulegen. Angelegte Gelder können nur durch zwei hierzu beauftragte Vorstandsmitglieder wieder erhoben werden.

In den Filialkassen soll der bare Kassenbestand den zur Bestreitung der laufenden Ausgaben unbedingt nötigen Betrag nicht übersteigen. Ueberschüssige Mittel sind zinstragend, entweder auf der Bank oder Sparkasse und auf die Namen wenigstens zweier Vorstandsmitglieder anzulegen.

Die für die Hauptkasse vereinnahmten Gelder sind jeden Monat an diese abzuführen.

§ 35 d.

Zur Kontrolle des Kassenwesens werden am Sitze des Verbandes drei Revisoren gewählt. Dieselben haben die Halbjahrs-Abrechnungen zu prüfen und außerdem mindestens einmal im Halbjahre die Kasse zu revidieren. Das Ergebnis der außerordentlichen Revisionen ist im Fachorgan bekannt zu machen.

9. Auflösung des Verbandes.

§ 36.

Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder dieses verlangen und wenn der zum Zweck der Auflösung einberufene Verbandstag dieselbe mit Dreiviertel-Majorität beschließt. In diesem Falle wird das Verbandsvermögen nach Maßgabe des Absatzes 2 des § 36 verwendet.

Sollte der Verband auf andere Art geschlossen oder am Weiterbestehen verhindert werden, so haben Zentralvorstand und Ausschuß dafür Sorge zu tragen, daß das vorhandene Vermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen bzw. zu verwandten Zwecken verwendet wird.

§ 37.

Wenn ein Mitglied — ganz gleich aus welchem Grunde — aus dem Verbande ausscheidet, so wird dadurch eine Auflösung desselben nicht herbeigeführt. Dem ausgeschiedenen Mitgliede stehen keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen zu.

§ 38.

Das Verbandsbuch bleibt Eigentum des Verbandes und ist beim Ausscheiden aus dem Verbande oder der Ausstellung eines Ersatzbuches an die Verbandsleitung oder den Filialvorstand abzuliefern.

Anhang

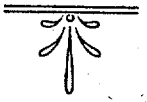

1. Streikreglement.

§ 1.

Im Falle eines Streiks gewährt die Hauptkasse vom ersten Tage ab folgende Unterstützungen:

a) Den Mitgliedern der beiden untersten Beitragsklassen: Verheiratete 40,50 Mk., Unverheiratete 36,— Mk. pro Woche;

b) den Mitgliedern der 3. bis einschließlich 4. Beitragsklasse (von unten gerechnet): Verheiratete 45,— Mk., Unverheiratete 40,50 Mk. pro Woche;

c) den Mitgliedern der höheren Beitragsklassen: Verheiratete 48,— Mk., Underheiratete 42,— Mk. pro Woche;

Verheiratete erhalten außerdem für jedes Kind unter 14 Jahren 2,25 Mk. je Woche Unterstützung.

§ 2.

Die Filialen können die im § 1 festgesetzten Unterstützungen aus ihren lokalen Fonds erhöhen.

*) Jede Filiale (Mitgliedschaft) welche beabsichtigt, in eine Lohnbewegung einzutreten, hat dies dem Verbandsvorstand mindestens zwei Monate vorher mitzuteilen, und hat derselbe sich sofort über die örtlichen Verhältnisse persönlich oder schriftlich zu orientieren, sowie ein Gut-

*) Durch Beschluß des 10. Verbandstages vorläufig außer Kraft gesetzt. Kann nur durch Beschluß des Verbandsbeirates wieder in Kraft gesetzt werden.

achten abzugeben über die allgemeine Geschäftslage, Unterstützungsmöglichkeit usw. Fällt das Gutachten ungünstig aus und tritt die betreffende Filiale dennoch in einen Streik, so tut dieselbe das auf die Gefahr hin, bezüglich der materiellen Unterstützung vorwiegend auf ihre eigenen Hilfsquellen angewiesen zu sein.

§ 3.

Bei eintretenden Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hat der Filialvorstand sofort gewissenhaften Bericht an den Zentralvorstand und den Gauleiter einzusenden. Derselbe muß genauen Aufschluß über die Kassenverhältnisse, über die Bewegung im speziellen und die sonstigen Verhältnisse im allgemeinen enthalten.

Im allgemeinen kann die Unterstützung von Streiks nur dann gefordert und bewilligt werden, wenn seitens der Leitung derselben alle gesetzlichen Schlichtungsinstanzen angerufen worden sind.

§ 4.

Zentralvorstand bzw. Gauleiter sind verpflichtet, jede Auskunft sofort zu erteilen und Verhaltungsmaßregeln zu geben. Die Filialvorstände haben diesen Anweisungen Folge zu leisten. Desgleichen hat der Zentralvorstand das Recht, wo derselbe es für notwendig hält, in die Leitung des Streiks einzugreifen, bzw. dieselbe gänzlich zu übernehmen.

§ 5.

Allwöchentlich ist ein genauer Bericht über Stand des Streiks, Zeitungsnotizen, Aufrufe, wie überhaupt alles Material dem Zentralvorstand bzw. Gauleiter einzusenden.

§ 6.

Mitglieder eines im Ausstand befindlichen Ortes müssen es als ihre moralische Pflicht betrachten, Arbeit,

die ihnen an anderen Orten nachgewiesen wird, anzunehmen. Denselben kann in diesem Falle Reiseunterstützung gewährt werden (siehe § 13 des Statuts).

§ 7.

Nach Beendigung eines Kampfes sind dem Vorstand ein genauer Bericht nebst Abrechnung sowie die noch vorhandenen der Hauptkasse gehörigen Gelder an diese zu senden.

2. Regulativ für Krankenunterstützung.

§ 1.

Bezugsberechtigt ist nur, wer wenigstens 104 Beitragswochen nachweisen kann. Arbeitslosenmarken gelten als Beitragsmarken.

§ 2.

An Unterstützung wird gewährt:

1. Nach 104 Beitragswochen auf 12 Tage je 2,— Mk.,
2. nach 208 Beitragswochen auf 24 Tage je 2,50 Mk.,
3. nach 364 Beitragswochen auf 42 Tage je 3,— Mk.

Die Unterstützungssätze sind für alle Beitragsklassen gleich.

§ 3.

Die Unterstützung wird vom ersten Tage der Krankheit nur in den Fällen gezahlt, wenn die Krankheitsdauer mehr als 7 Tage beträgt. Für Krankheitsfälle die eine Krankheitsdauer von weniger als 7 Tagen aufweisen, wird keine Unterstützung gezahlt.

§ 4.

Innerhalb eines Jahres, vom Tage der jeweiligen Krankmeldung bis zu der entsprechenden Gesundmeldung zurückgerechnet, kann nur das im § 2 festgesetzte Maximum an Unterstützung bezogen werden.

§ 5.

Die Unterstützung kann nur nach vorangegangener Zustimmung des Zentralvorstandes ausbezahlt werden. Zu diesem Zweck erhalten die Filialvorstände bzw. Vertrauensleute Antragsformulare vom Zentralvorstand. Einzelmitglieder haben sich den vom Zentralvorstand angeordneten Kontrollmaßregeln zu unterwerfen.

§ 6.

Bei Berechnung der Bezugsdauer kommen nur die Beitragswochen in Anrechnung, die das Unterstützung beanspruchende Mitglied hintereinander voll bezahlt hat.

§ 7.

Ehrenmitglieder (beitragsfreie Mitglieder) haben auf den Bezug von Krankenunterstützung keinen Anspruch.

3. Regulativ für die Unterstützung bei Todesfällen von Mitgliedern und deren Ehefrauen.

§ 1.

Im Todesfalle von Mitgliedern oder, wenn die Ehefrau eines Mitgliedes bei Lebzeiten des letzteren stirbt, gewährt der Verband Unterstützung wie folgt:

nach zweijähriger Mitgliedschaft	75 Mk.,
nach vierjähriger Mitgliedschaft	150 Mk.,
nach siebenjähriger Mitgliedschaft	225 Mk.,
nach zehnjähriger Mitgliedschaft	300 Mk.

Die Unterstützung ist für alle Beitragsklassen gleich. Die Unterstützung kann verweigert werden, wenn es sich nicht um direkte Anverwandte handelt oder wenn die den Anspruch auf Unterstützung Erhebenden keinerlei Aufwendungen für den Verstorbenen gemacht haben.

§ 2.

Alle Anträge auf Auszahlung von Unterstützung sind an den Zentralvorstand zu richten. Dem Antrag ist ein amtlich oder ärztlich beglaubigter Totenschein beizufügen und muß von mindestens drei Vorstandsmitgliedern der Filiale unterschriftlich beglaubigt sein.

Außerdem ist unter allen Umständen das Verbandsbuch einzureichen.

4. Regulativ für Reiseunterstützung.

§ 1.

Reisende Mitglieder, welche dem Verband mindestens 13 Wochen lang angehören (Wiedereingetretene vergl. § 13 des Statuts) und für diese Zeit den vollen Beitrag entrichtet haben, erhalten in den im Adressenverzeichnis näher bezeichneten Filialen Reiseunterstützung ausgezahlt. Die Höhe derselben beträgt pro Tag 3,— Mk. Innerhalb eines Jahres, vom Tage der jeweiligen Inanspruchnahme zurückgerechnet, kann dieselbe jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 60 Mk. erhoben werden.

Die Reiseunterstützung wird nur in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember gewährt.

§ 2.

Bei Antritt der Reise haben die Mitglieder sich beim Filialvorstand (Einzelmitglieder beim Zentralvorstand) abzumelden, etwaige rückständige Beiträge zu entrichten und sich eine **Reise-Legitimation** ausstellen zu lassen.

§ 3.

Die Reise-Unterstützung wird erst in der nächsten Filiale, nicht am Abreiseort, gewährt. Unterstützung erhalten jedoch nur diejenigen, welche sich abgemeldet, ihre Beiträge voll entrichtet und sich in den Besitz einer Reise-

Legitimation gesetzt haben. Eventuell hat also die Abmeldung, Beschaffung der Reise-Legitimation und die Zahlung der Beiträge noch nachträglich zu geschehen.

§ 4.

Die Reise-Unterstützung darf an einem Tage nur einmal erhoben und ausgezahlt werden. Falls das Mitglied am Orte übernachtet, ist es den Filialen gestattet, nur einen Teil der Reise-Unterstützung in bar und für den Rest Unterkunft (Logis usw.) zu gewähren.

§ 5.

An jedem Ort, wo sich eine Verbandsfiliale befindet, sollen, wenn irgend möglich, im Verkehrslokal, Herberge usw., Plakate aushängen, auf denen ersichtlich ist, wann und von wem die Reise-Unterstützung ausgezahlt wird.